

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. Illust. Sonntagsblatt (wöchentlich),
2. Eine landwirthschaftliche Beilage (monatlich).

Abonnement-Preis:
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche
Zusendung.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtsgerichts

und des Stadtrathes

zu
Pulsnik.

Inserate
sind bis Dienstag u. Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einseitige Cor-
puszeile (ober deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen

bei
Herrn Buchdruckereibes. Pabst
in Königsbrück, in den An-
noncen-Bureaus von Haas-
stein & Vogler u. „Invaliden-
bank“ in Dresden, Rudolph
Koffe in Leipzig.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Fünfundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein
in Pulsnik.

Sonnabend.

Ar. 82.

14. October 1893.

Bekanntmachung, Schöffen- und Geschworenen-Liste betreffend.

Nachdem vom unterzeichneten Stadtrath die nach der Verordnung zur Ausführung des nach § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 3. Mai 1879 vorgeschriebene Urliste über die in hiesiger Stadt wohnhaften, zum Schöffen- und Geschworenen-Amte geeigneten Personen aufgestellt worden ist, wird auf die unter beigefügten gesetzlichen Bestimmungen hiermit mit dem Bemerkten verwiesen, daß die Liste vom 14. October d. J. an acht Tage lang, also bis mit 23. October, zu Jedermanns Einsicht auf hiesiger Rathschreiberei ausliegt und innerhalb dieser Zeit etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit fraglicher Liste schriftlich oder zu Protokoll bei unterzeichnetem Stadtrath anzubringen sind.

Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Pulsnik, am 6. October 1893.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Gerichtsverfassung vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

- 1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
- 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
- 3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
- 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten 3 Jahren von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
- 4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.
- 5) Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 1) Minister;
- 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
- 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
- 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
- 7) Religionsdiener;
- 8) Volksschullehrer;
- 9) dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der Paragraphen 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Vorschriften des Gesetzes, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und über die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

- 1) die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
- 2) der Präsident des Landesconsistoriums;
- 3) der Generaldirektor der Staatsbahnen;
- 4) die Kreis- und Amtshauptleute;
- 5) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen worden sind.

Wegen Reinigung wird das Hochwasserreservoir vom Sonnabend, den 14. Abends an und Sonntag, den 15. October d. J. abgestellt.
Pulsnik, am 13. October 1893.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Die Stadträte von Ramenz und Pulsnik, sowie die Herren Bürgermeister von Königsbrück und Elstra und die Herren Gemeindevorstände hiesigen Bezirks haben bis spätestens den 17. dieses Monats die noch ausstehenden Empfangsbekundigungen über Familienunterstützungen der zu Friedensübungen eingezogenen Mannschaften hier einzureichen, da später eingehende Anträge für dieses Jahr unberücksichtigt bleiben. Die Familien der z. B. noch Lebenden sind zur Geltendmachung ihrer Ansprüche sofort zu veranlassen. Die im Jahre 1892 verlagsweise gezahlten Unterstützungen sind bei der hiesigen Kasse zu erheben.
Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 4. October 1893.
von Erdmannsdorff.

Jüdischer Erpressungsversuch.

Der Nachfeldzug der Judenthümlichkeit gegen die antifemische Stadt Leipzig, der in der Veranstaltung einer Berliner Messe zum Ausdruck gelangt, tritt in ein neues Stadium. Wie sich aus einer ganz harmlos klingenden Mittheilung des „Leipz. Tagebl.“ ergibt, haben die zur Messe in Leipzig weilenden Borstenhändler in einer eigenen Eingabe die Handelskammer ersucht, die Aufhebung des Schächtungsverbot im Königreich Sachsen zu veranlassen. Dabei verstiegen sich die Borstenhändler zu der Drohung, daß, wenn jenes Verbot aufrecht erhalten werde, sie genöthigt seien, die Leipziger Messe zu meiden und ihre Geschäfte alsdann in Berlin zu betreiben; ja, sie fügten noch hinzu, daß, wenn dieser Fall eintreten sollte, dann auch die Leipziger Handelskammer, die sich mit dem Borstengeschäft befassen, veranlaßt sein würden, nach Berlin überzusiedeln.

Obwohl die Handelskammer in dieser Sache gar nicht zuständig ist, verhandelte sie doch darüber und beschloß, die jüdische Eingabe zur Kenntnissnahme an das Ministerium des Innern gelangen zu lassen und hierbei darauf hinzuweisen, daß es sich um die Angehörigen einer „Branche“ handle, deren jährlicher Geschäftsumsatz in Leipzig 20—25 Millionen Mk. betrage. — Man kann fragen, was hat denn der Borstenhandel mit dem Schächtverbot zu thun, aber dieser Geschäftszweig ist schon längst, wie so viele andere, Monopol der Juden geworden, und darum das Interesse am Schächten. Die Herren Borstenhändler halten es auch gar nicht für nöthig, irgend welche wirtschaftliche Gründe für ihr Vorgehen anzugeben, sie drohen einfach als Juden mit dem Auszug aus Egypten-Leipzig. Die richtigen Worte für diese Unverfrorenheit widmet ihnen dafür die amtliche „Leipz. Btg.“ in nachstehenden Sätzen: „Wie für ihren eigenen, speziell Leipziger „Antisemi-

tismus“ soll also die Stadt Leipzig nunmehr auch noch dafür „gestraft“ werden, daß die sächsische Staatsregierung es gewagt hat, gewisse rituelle Vorschriften der Juden, die mit dem Sittenkodex eines christlichen Staates nicht in Uebereinstimmung stehen, für unser Staatsgebiet auszuschießen. Die Strafe soll darin bestehen, daß die „Vertreter“ des Borstenhandels ihr Geschäft künftig in Berlin treiben und auch die Leipziger Handelskammer, die sich mit dem Borstengeschäft befassen, nöthigen werden, nach Berlin überzusiedeln. Nicht unmöglich, sogar sehr wahrscheinlich, daß dieser neueste Anschlag des Judenthums auf den Leipziger Handel gelingt — das Geld und die materielle Macht haben die Herren zweifellos. Aber seine Position innerhalb unseres deutschen Staats wird das Judenthum durch diesen neuesten Streich nicht fördern. Noch faßt man diese jüdische Welt in liberalen Kreisen mit äußerster Behutsamkeit an; auch in dem Artikel des „Leipz. Tagebl.“ ist